

Stoffstrombilanzverordnung - StoffBiV

Das Bundeskabinett hat den vom Bundeslandwirtschaftsminister vorgelegten Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung verabschiedet. Der Entwurf enthält Unzulänglichkeiten, die die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen gefährden. Korrekturen können vom Bundesrat am 22. September noch vorgenommen werden. Dies ist auch dringend erforderlich.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen [Entwurf der Stoffstrombilanzverordnung](#) (StoffBiV) wird die Humusversorgung des Bodens als Bedarfsträger von Stickstoff vollkommen ignoriert. Beim Einsatz organischer Düngemittel mit relevanten Anteilen abbaustabiler organischer Substanz kommt es daher zu Fehlbewertungen.

Zunächst soll die Verordnung für viehaltende Betriebe gelten und solche, die Wirtschaftsdünger aufnehmen. Ab 2023 soll sie dann auch für alle Ackerbaubetriebe > 20 Hektar gelten.

Betroffen sind insbesondere Stoffe wie Kompost und andere Humusdünger. Der in solchen Düngern längerfristig organisch gebundene Stickstoff wird wie Mineraldünger bewertet, d.h. so, als würde er der Pflanzenernährung zur Verfügung stehen. Das ist sachlich nicht korrekt. Es führt zu vermeidlichen Bilanzüberschüssen, die bei der Bewertung der betrieblichen Nährstoffbilanz fälschlicherweise als Nährstoffverluste in die Umwelt erscheinen.

Im Bodenhumus gebundener Stickstoff, der aus Humusdüngern stammt, wird im Bilanzzeitraum nicht über Ernteprodukte abgeführt. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Zufuhr und Abgabe von Nährstoffen, die zu einer Erhöhung des Bilanzwertes führen.

Im Ergebnis wäre dies aber kein Hinweis auf eine unsachgemäße Düngung, sondern lediglich Resultat einer unvollständigen

Bilanzierung. Wird diese 'Unzulänglichkeit' nicht korrigiert, werden Landwirte, die eine Stoffstrombilanz durchführen müssen, auf Humusdünger verzichten müssen - ob sie wollen oder nicht.

Ohne den landwirtschaftlichen Absatzbereich mit einem Anteil von über 60 % kann die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen aber nicht funktionieren.

Schon bei der DüV diskutiert

Bereits bei der Novelle der Düngerverordnung (DüV) ist diese absolut vergleichbare Fragestellung aufgetreten.

Hier hat der Ordnungsgeber - nach entsprechenden Diskussionen - beim Nährstoffvergleich für Stickstoff eine Bilanzposition eingeführt, nach der für organische Düngemittel, die v.a. der Humusversorgung des Bodens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit im Sinne von § 1 Nr. 2 DüG dienen, erforderliche (Nährstoff-) Zuschläge angerechnet werden können. Die Anrechnung kann nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgenommen werden.

Gleichbehandlung erforderlich

In der Stoffstrombilanzverordnung fehlt eine vergleichbare Regelung. Wird eine vergleichbare Regelung nicht noch eingebaut, kommt es zwischen der Düngerverordnung und der Stoffstrombilanzverordnung zu einer erheblichen Abweichung, die weder sachlich gerechtfertigt noch im Sinne der Regelungsabsicht zielführend ist.

Der Bundesrat wird am 22. September über die Stoffstrombilanzverordnung entscheiden. Die BGK empfiehlt dringend, bei den vorbereitenden Abstimmungen der Länder zu einer sachgerechten und mit der Düngerverordnung vergleichbaren Lösung zu kommen.

Lösungsansätze

In einem Schreiben an die Umwelt- und die Landwirtschaftsminister der Länder hat die BGK den Sachverhalt erläutert und verschiedene [Lösungsansätze](#) vorgeschlagen, die zu einer Überein-

stimmung der Düngeverordnung und der Stoffstrombilanzverordnung führen würden.

Soweit eine sachgerechte Ergänzung der Stoffstrombilanzverordnung zu Vermeidung von Fehlbewertungen nicht erreicht werden kann, wird empfohlen, auf eine Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz zu verzichten.

Die Pflicht zur Ermittlung einer solchen Bilanz nach § 7 Abs. 1 StoffBiV bliebe davon unberührt.

Nach den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "[Betriebliche Stoffstrombilanzen](#)" vom März 2017 steht eine Bewertungsmethode, die die Umweltqualitätsziele sowie die Humusversorgung des Bodens berücksichtigt, derzeit ohnehin noch aus. Daher kann es sinnvoll sein, eine Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz erst nach Vorliegen von Erfahrungen mit dieser Bilanzierungsmethode vorzunehmen. Die Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt bliebe aufgrund des seit 2. Juni 2017 vorzunehmenden Nährstoffvergleichs der neuen Düngeverordnung berücksichtigt.

Quelle: H&K aktuell , S. 1-2: Dr. Bertram Kehres (BGK)